

12. Mitteilungsblatt

Nr. 12

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
12. Stück; Nr. 12

STUDIUM

12. Änderung des Curriculum-Organisationsplans für die
Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Wien

12. Änderung des Curriculum-Organisationsplans für die Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Wien

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 8 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien nach Anhörung des Curriculumdirektors für die Doktoratsstudien und der Curriculumkommission für die Doktoratsstudien den Curriculum-Organisationsplan für das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft und das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“-PhD-Studium an der Medizinischen Universität Wien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2005/2006, 4. Stück, Nr. 6, mit Änderungen wie folgt neu beschlossen:

Curriculum-Organisationsplan für die Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Wien

Präambel

Gemäß § 8 des dritten Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien ist für jedes ordentliche Studium ein Curriculum-Organisationsplan zu erlassen. Der Curriculum-Organisationsplan enthält nähere Bestimmungen über Organisation und Koordination des Curriculums, insbesondere über jene Bereiche des Curriculums, für die Curriculum-KoordinatorInnen einzurichten sind, sowie über die Prüfungsorganisation.

1. Organisation und Koordination

Programme

§ 1. Das Doktoratsstudium der Angewandten Medizinischen Wissenschaft und das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“-PhD-Studium sind schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert. Sie stellen eine breite thematische Einheit dar, die WissenschaftlerInnen aus mehreren Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien einschließen.

§ 2. Die Neueinrichtung oder Auflassung von Programmen erfolgt durch die/den CurriculumdirektorIn nach Anhörung der Curriculumkommission.

§ 3. Nähere Bestimmungen über Umfang und Gliederung von Programmen sind von der/dem CurriculumdirektorIn zu erlassen.

§ 4. Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen.

§ 5. Sollte das Thema der Dissertation nicht einem der thematischen Programme zuordenbar sein, so ist von der/dem BetreuerIn ein individuelles Curriculum vorzuschlagen, das der Genehmigung durch die/den CurriculumdirektorIn bedarf.

ProgrammkoordinatorInnen

§ 6. (1) Für jedes Programm gemäß § 2 ist ein/e ProgrammkoordinatorIn zu bestellen. ProgrammkoordinatorInnen sind Curriculum-KoordinatorInnen im Sinne des § 10 Abs. 1 des dritten Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

(2) Sind in einem Programm gemäß § 2 dreißig oder mehr Studierende zugelassen, kann ein/e weitere ProgrammkoordinatorIn bestellt werden.

§ 7. Der/Dem ProgrammkoordinatorIn obliegen die in § 14 Abs. 1 des dritten Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien sowie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Aufgaben.

2. Prüfungsorganisation

§ 8. Für die Organisation und Abhaltung von Prüfungen sind die einschlägigen Bestimmungen der §§ 14 bis 17 des zweiten Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien anzuwenden.

§ 9. Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind nach Maßgabe des Curriculums von der/dem CurriculumsdirektorIn zu erlassen.

§ 10. Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 des zweiten Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 11. Das Rigorosum ist nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 des zweiten Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien sowie der Prüfungsordnung des Curriculums durchzuführen. Nähere Bestimmungen können auf Vorschlag der Curriculumsdirektorin/des Curriculumsdirektors mit Zustimmung des Rektorats getroffen werden.

Für das Rektorat

Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre